



Der Einsatz von Spezialmunition (Frangible-Geschosse) bei Nottötungen von Wildtieren

Einleitung

Der Regierungsrat regelt gemäss § 14/2 AJSG nebst Jagdzeiten und Jagdmethoden auch den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln. Waffen und Munition, die im Kanton Aargau auf der Jagd eingesetzt werden können, sind in der Aarg. Jagdverordnung im § 16 abschliessend aufgezählt:

§ 16 Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel

¹ Jagdwaffen und Munition müssen auf die geeignete Distanz tödlich wirken. Die Maximaldistanz für Schrotschüsse beträgt 30 m und für Flintenlaufgeschosse 50 m. Für Jagdkugelpatronen gelten eine Maximaldistanz von 200 m sowie folgende weitere Anforderungen: *

- a) *für Hirsch und Wildschwein mindestens 2000 Joule Auftreffenergie auf 200 m,
- b) für Gämse mindestens 1500 Joule Auftreffenergie auf 150 m,
- c) für Reh mindestens 1000 Joule Auftreffenergie auf 100 m.

² Das Rehwild darf nur in den Monaten Oktober bis Dezember mit Schrot beschossen werden.*

³ Wildschweine dürfen mit Kugel oder Flintenlaufgeschoss, Frischlinge auch mit Schrot beschossen werden.

⁴ Hirsch und Gämse dürfen nur mit Kugel beschossen werden.

⁵ Für den Fangschuss aus naher Distanz sind Faustfeuerwaffen und Einsatzpatronen in Flinten (Mindestkaliber .22) gestattet.

⁶ Die Verwendung von Bleischrot für die Wasserjagd ist verboten.

⁷ Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen bezüglich verbotener Hilfsmittel.

(Fassung Stand 1. Sept. 2017)

Im Falle von Nottötungen kann es beim Einsatz der vorgeschriebenen Munition zur Umgebungsgefährdung kommen (Personenschaden und Sachschaden). Für solche Fälle ist Spezialmunition verfügbar.

Ausgangslage

Jagd Aargau hat die Möglichkeit des Einsatzes von Spezialmunition für Nottötungen bei der Fachstelle Waffen der Kantonspolizei Aargau abgeklärt. Diese bestätigt, dass Spezialmunition durch den Jäger für Nottötungen verwendet werden kann. Die Munition ist im Waffenhandel erhältlich. Beim Einsatz dieser Munition gelten die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Einsatz von Schusswaffen Frangible-Geschosse sind keine Fire and forget Geschosse.

Hinweise zur Benutzung der Spezialmunition

Die Sicherheitsgrundregeln für den Einsatz von Schusswaffen gelten auch beim Einsatz von Frangible-Munition.

Beim Einsatz von Frangible-Munition ist der Einsatz folgender, minimaler Schutzausrüstung empfohlen:

- Gehörschutz,
- Schiessbrille (bei Brillenträgern normale Brille),
- gutes Schuhwerk,
- Handschuhe,
- geschlossene Kleidung z.B. Jacke

Schussabgaben im rechten Winkel zum Kugelfang haben die beste Zerlegungswirkung auf das Geschoss, sind aber in der Praxis meistens nicht möglich. Daher kann es sein, dass sich ein Geschoss nicht optimal zerlegt und es zu grösseren wegfliegenden Geschossteilen kommen kann (Umgebungsgefährdung).

Frangible-Munition wirkt auf Grund ihrer Beschaffenheit im Lauf wie ein Schleifpapier und kann bei häufigem Gebrauch zu einer stärkeren Abnützung führen.

Kommunikation und Weiterbildung

Gebrauch und Einsatz von Spezialmunition werden

1. als Kurzpräsentation auf den Homepages des VAJ und Jagd Aargau illustriert.
2. mittels Mitteilungsblatt publik gemacht.
3. im Rahmen der Weiterbildung für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und interessierte Jägerinnen und Jäger instruiert.

Bemerkung

Die Vereinigung Aargauer Jagdaufseher und Jagd Aargau empfehlen, den Gebrauch und Einsatz von Spezialmunition bei Nottötungen in die Jagdausbildung aufzunehmen.

Arbeitsgruppe Florian Wahl / Markus Rossi / Martin Willi / R. Klöti

Weiterführende Informationen auf der Homepage von JagdAargau

